

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA

und weiterer Abgeordneter

betreffend Verbot des Kruckenkreuzes als Symbol des klerikalfaschistischen Ständestaates

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 1, Erklärungen des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers gemäß § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates anlässlich des Amtsantrittes des neuen Bundeskanzlers, des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Inneres und der Staatssekretärin für Jugend in der 133. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 09. Dezember 2021

Der Rücktritt der drei Präsidenten des Nationalrates Dr. Karl Renner (SDAP), Dr. Rudolf Ramek (CS) und Dr. Sepp Straffner (GdP) in der Plenarsitzung am 4. März 1933 löste eine Geschäftsordnungskrise aus, welche der christlichsoziale Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß durch die Verhinderung eines Wiederzusammentretens des Nationalrates zum Staatsstreich nutzte. In den darauffolgenden Monaten regierte er mit seinem Kabinett auf der Grundlage des aus der Zeit des Ersten Weltkrieg stammenden Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, durch welches er sich als Bundeskanzler weitgehende Vollmachten sicherte, und schaltete zur Absicherung seiner Herrschaft den Verfassungsgerichtshof aus, indem sämtliche der Regierung Dollfuß nahestehende Richter ihre Ämter niederlegten. Seitens der Bundesregierung wurden zudem mit Verordnung vom 10. Mai 1933 sämtliche Wahlen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ausgesetzt. Der konfrontative, autoritäre Kurs der Bundesregierung führte infolge einer polizeilichen Durchsuchung des Parteiheims der Linzer SDAP am 12. Februar 1934 zu bewaffneten Kämpfen zwischen dem seit seinem Verbot am 31. März 1933 illegalen sozialdemokratischen Schutzbund und Verbänden von Heimwehr, Polizei, Gendarmerie und Bundesheer aufseiten der diktatorischen Regierung Dollfuß, welche bis 15. Februar 1934 andauerten und mehreren hundert Menschen das Leben kosteten. Als Reaktion darauf wurde die Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) durch das Regime Dollfuß verboten. Betroffen vom folgenden Parteienverbot war auch die Großdeutsche Volkspartei (GdP), wodurch die Bundesregierung Dollfuß jegliche parlamentarische Opposition ausgeschaltet hatte. Mit der „Maiverfassung“ vom 1. Mai 1934 schloss Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß die Konsolidierung der ständestaatlichen Diktatur ab.

Eng verbunden mit der Errichtung des austrofaschistischen Systems war die Vaterländische Front (VF), welche mit 21. Mai 1933 durch Bundeskanzler Dollfuß AS

sowie seine christlichsoziale Bundesregierung gegründet wurde und nach dem Verbot anderer politischer Parteien 1934 bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 als Einheitspartei nach Vorbild anderer europäischer, faschistischer Monopolorganisationen die zentrale politische Organisation des austrofaschistischen Regimes darstellte. Als Symbol führte die Vaterländische Front das Kruckenkreuz, welches in Form der Kruckenkreuzflagge nach Gleichstellung derselben mit der rot-weiß-roten Nationalfahne durch das Bundesgesetz über die Flagge des Bundesstaates Österreich, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 28. Dezember 1936, zum offiziellen Staatssymbol des faschistischen Bundesstaates Österreich erhoben wurde.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft wurde die Zweite Republik Österreich als Staat mit demokratischer Bundesverfassung wiedererrichtet und stellt jegliche politische Betätigung, welche auf die Abschaffung demokratischer Grundprinzipien abzielt, unter Strafe. In diesem Zusammenhang untersagt das Verbotsgesetz 1947 jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung, zudem stellt das Abzeichengesetz 1960 das Zurschaustellen von Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen verbotener Organisationen unter Strafe. War es ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, mit dem Abzeichengesetz 1960 die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts zu untersagen, wurden mit demselben Impetus weitere Symbole anti-demokratischer bzw. terroristischer Organisationen verboten. Dies erfolgte etwa durch das Symbole-Gesetz 2015 und dessen Novellierung 2019 mit dem Verbot der Verwendung der Symbole des Islamischen Staats, der Al-Qaida, der Muslimbruderschaft, der Grauen Wölfe, der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), der Hamas sowie des militärischen Teils der Hisbollah. Die von den Regierungsparteien initiierte und am 7. Juli 2021 im Nationalrat beschlossene Novelle des Symbole-Gesetze erweiterte die Verbotsliste um weitere Symbole.

Im Sinne einer wehrhaften Demokratie bieten Symbolverbote nicht nur rechtliche Instrumente gegen anti-demokratische Bestrebungen zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern weisen auch auf das Verhältnis der Republik Österreich zu ihrer Geschichte und auf den Umgang mit derselben hin, indem der Verbreitung historischer, anti-demokratischer Symboliken ein juristischer Riegel vorgeschoben und ein ideengeschichtlicher Bruch herbeigeführt wird. Ein Verbot der Verwendung des Kruckenkreuzes in einem politisch-ideologischen Kontext entsprechend seiner historischen Verwendung durch den klerikalfaschistischen Ständestaat unterstreicht ein solches verantwortungsvolles Geschichtsbewusstsein und stellt damit auch klar, dass die Republik Österreich jegliche politische wie ideelle Kontinuität zur Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur klar ablehnt. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass seit 1998 von der ÖVP geführten Gemeinde Texingtal, welcher der nunmehrige Bundesminister für Inneres Mag. Gerhard Karner seit 2015 als Bürgermeister vorstand, ein „Dr. Engelbert Dollfuß Museum“ betrieben wird, dessen inhaltliche Ausgestaltung jegliche kritische Auseinandersetzung mit dem Zerstörer der österreichischen Demokratie vermissen lässt. Da das Kruckenkreuz jedoch in

AS

verschiedenen Variationen seit mehr als eintausend Jahren in der christlichen Symbolik Verbreitung findet, ist ein entsprechendes Verbot auf die spezifischen Ausführungen und -formungen des Austrofaschismus zu beschränken, wofür die im Bundesgesetz über die Flagge des Bundesstaates Österreich des Jahres 1936 getroffene Definition („durchbrochenes rotes Kruckenkreuz“) als Grundlage in Verbindung mit der Darstellungsform in einem politischen Kontext zu dienen hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Inneres wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit welchem das Symbole-Gesetz dahingehend abgeändert wird, dass die Verwendung des Kruckenkreuzes in den historischen Ausführungen des austrofaschistischen Ständestaates verboten wird.“


Dr. BERNHARD SCHÄTZL


Dr. PETER POGLITSCH


Dr. PETER SCHINDLAUER


Dr. JOHANN FÜRST


Dr. JOHANN BÖCKL

AS

